

Alte Satzung (gültig bis 31.08.2021)	Neue Satzung (gültig ab 01.09.2021)
<b>§ 1 Gebührenpflicht</b>	
<p>(1) a) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr (§ 2) erhoben. Essensverpflegung, die auch Getränke umfasst, kann dazu gebucht werden, wofür Verpflegungsgeld (§ 3) zu entrichten ist. Verpflegungsangebot und Verpflegungsgeld sollen neben der reinen Verköstigung der Kinder auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.</p> <p>b) Nimmt ein Kind nicht an der Verpflegung teil, ist ausschließlich eine Getränkepauschale zu erheben.</p> <p>c) Benutzungsgebühr sowie Verpflegungsgeld bzw. Getränkepauschale werden im Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Benutzungssatzung). Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 11 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen.</p> <p>(3) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bei denen sich das Kind aufhält.</p> <p>(4) Die Betreuungsgebühr, das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale werden über die Stadtkasse vom Jugendamt eingezogen.</p>	<p><u>§ 1 wird neugefasst (Wegfall Getränkepauschale, redaktionelle Änderungen):</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Kinderhort) wird eine Benutzungsgebühr gemäß § 2 erhoben. <sup>2</sup>Darin enthalten sind Kosten für die Bereitstellung von Getränken und Snacks während des Besuchs der Einrichtung.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Essensverpflegung kann dazu gebucht werden, hierfür ist ein Verpflegungsgeld gemäß § 3 zu entrichten. <sup>2</sup>Das Verpflegungsangebot soll neben der reinen Verköstigung auch den pädagogischen Auftrag und soziale Aspekte berücksichtigen.</p> <p>(3) Benutzungsgebühr und Verpflegungsgeld werden in einem Gebührenbescheid betragsmäßig festgesetzt und gemeinsam erhoben.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung (vgl. § 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen - Benutzungssatzung). <sup>2</sup>Die in § 2 und § 3 genannten Gebühren werden für 11 Monate erhoben. <sup>3</sup>Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 12 der Benutzungssatzung.</p> <p>(5) Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, bei denen das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>(6) Die Benutzungsgebühr und das Verpflegungsgeld werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien über die Stadtkasse eingezogen.</p>
<b>§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren</b>	
<p>(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat: (vgl. Gebührentabelle Stand 01.04.2019)</p> <p>(2) <sup>1</sup>Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichtende Gebühr reduziert. <sup>2</sup>Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr</p>	<p><u>Abs. 1: Text unverändert</u> (neue Gebührentabelle Stand 01.09.2020)</p> <p><u>Abs. 2: Anpassung Sätze 1 und 2</u> <sup>1</sup>Besuchen zwei oder mehrere Kinder der in § 1 Absatz 3 genannten Personen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung der Stadt Fürth, so wird nur für das Kind, durch dessen Betreuung die höchste Gebühr entsteht, der volle Betrag fällig; für alle weiteren Kinder der Familie ermäßigt sich die Gebühr auf 50 %. <sup>2</sup>Das gilt nicht für das Verpflegungsgeld.</p> <p><u>Abs. 3: Klarstellung in Satz 1</u> <sup>1</sup>Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, wird die <u>nach Absatz 1</u> zu entrichtende Gebühr reduziert. <sup>2</sup>Die Beitragsentlastung wird ab dem 1. September des Kalenderjahres gewährt, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet, sie gilt maximal bis zur Höhe der tatsächlich zu</p>

<p>und wird bis zur Einschulung gewährt. <sup>3</sup>Die maximale monatliche Entlastung bei 11-monatiger Beitragszahlung beträgt 109,09 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019. <sup>4</sup>Ansprüche auf Beitragsermäßigung nach der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung dieser Satzung bleiben unberührt. <sup>5</sup>Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.</p>	<p>entrichtenden Benutzungsgebühr und wird bis zur Einschulung gewährt. <sup>3</sup>Die maximale monatliche Entlastung bei 11-monatiger Beitragszahlung beträgt 109,09 Euro und gilt erstmals für Monate ab dem 1. April 2019. <sup>4</sup>Ansprüche auf Beitragsermäßigung nach der bis zum 31. März 2019 geltenden Fassung dieser Satzung bleiben unberührt. <sup>5</sup>Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet oder verrechnet.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Die Gebührenschuldner haben der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Antrag zur Schulpflicht (vorzeitige Einschulung) gestellt oder eine Zurückstellung der Einschulung beantragt wurde.</p>	<p><u>Abs. 4 unverändert</u></p>
<p>(5) <sup>1</sup>Für jeden angefangenen Monat ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. <sup>2</sup>Der Monat August ist gebührenfrei, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. <sup>3</sup>Die volle monatliche Benutzungsgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. <sup>4</sup>Die Erstattung von Benutzungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Absatz 2.</p>	<p><u>Abs. 5 unverändert</u></p>
<p>(6) <sup>1</sup>Für die Frühbetreuung im Hort nach § 2 Absatz 2 der Benutzungssatzung fällt pro angefangenem Betreuungsmonat eine Gebühr in Höhe des vierfachen Preises für eine Zubuchstunde im Hort nach Absatz 1 an. <sup>2</sup>Geschwisterermäßigungen sind entsprechend Absatz 2 zu gewähren. <sup>3</sup>Ein Verpflegungsgeld fällt nicht an.</p>	<p><u>Abs. 6 unverändert</u></p>
<p>(7) <sup>1</sup>Auf Antrag der Gebührenschuldner kann der sich aus den Absätzen 1 bis 6 ergebende Kostenbeitrag ganz oder teilweise vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien übernommen werden, wenn den Gebührenschuldner die Gebührenlast nicht zuzumuten ist. <sup>2</sup>Empfänger von Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder von Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden auf Antrag für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen vollständig von der Gebührenschuld befreit. <sup>3</sup>Für Beitragsmonate ab dem 1. September 2019 gilt Satz 2 auch für Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.</p>	<p><u>Abs. 7 unverändert</u></p>

<p align="center"><b>§ 3 Höhe des Verpflegungsgeldes (Bezeichnung bisher: § 3 Höhe des Verpflegungsgeldes und der Getränkepauschale)</b></p>	
<p>(1) Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung und Getränkegeld werden als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:</p> <p>Vgl. Tabelle Stand 01.04.2019</p> <p>(2) a) Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für Essen und Getränke berechnet. Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. Die Getränkepauschale wird aus den Beschaffungskosten für die Getränke berechnet. Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen</p>	<p><u>Neufassung § 3 ohne Getränkepauschale, redaktionelle Änderungen, neue Nummerierung:</u></p> <p>(1) Das Verpflegungsgeld für die Essensverpflegung wird als monatliche Pauschale in folgenden Varianten fällig:</p> <p>Vgl. Tabelle Stand 01.09.2021</p> <p>(2) <sup>1</sup>Das Verpflegungsgeld wird aus den Beschaffungskosten für die Essensverpflegung berechnet. <sup>2</sup>Hinzu kommen die Sachkosten für Gedecke und die personalbezogenen, hauswirtschaftlichen Servicekosten für das Anbieten der Verpflegung. <sup>3</sup>Die Kalkulationsbasis wird in jährlichen Abständen aktualisiert und bei</p>

<p>Abständen aktualisiert und bei Bedarf jeweils zum 1.9. fortgeschrieben. Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.</p> <p>b) Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld bzw. die volle Getränkepauschale zu entrichten. Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld oder keine Getränkepauschale an. Dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten werden das pauschalierte Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale erhoben. Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.</p> <p>c) Das Verpflegungsgeld bzw. die Getränkepauschale ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von Verpflegung oder Getränken abgemeldet war.</p> <p>(3) Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.</p>	<p>Bedarf jeweils zum 1. September fortgeschrieben. <sup>4</sup>Dabei wird eine durchschnittliche Anwesenheitszeit der Kinder pauschal den Öffnungstagen gegenübergestellt und die Kosten entsprechend pro Kind umgelegt. <sup>5</sup>Das sich ergebende Guthaben deckt pauschal alle Fehltage ab.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Für jeden angefangenen Monat ist das volle Verpflegungsgeld zu entrichten. <sup>2</sup>Es erfolgt keine tageweise Abrechnung. <sup>3</sup>Für den Monat August fällt kein Verpflegungsgeld an, dies gilt nicht für Kinder, die ausschließlich in der Ferienzeit aufgenommen werden. <sup>4</sup>In anderen Ferienschließ- und Fehlzeiten wird das pauschalierte Verpflegungsgeld erhoben. <sup>5</sup>Die Erstattung von Verpflegungsgebühren bei längeren Schließzeiten bemisst sich nach § 4 Abs. 2.</p> <p>(4) <sup>1</sup>Das Verpflegungsgeld ist auch dann voll zu bezahlen, wenn die Einrichtung zeitweise nicht besucht wird. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung während des gesamten Monats nicht besucht wurde und das Kind von der Verpflegung abgemeldet war.</p> <p>(5) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden vorrangig auf die laufende Benutzungsgebühr (§ 2) verrechnet. <sup>2</sup>Zuschüsse von Dritten und Eigenanteile von Eltern sind zweckbestimmt zu berücksichtigen.</p>
---	--

**§ 4 Fälligkeit, Gebührenerstattungen**  
(Bezeichnung bisher: § 4 Fälligkeit)

<p>(1) Betreuungsgebühren, Verpflegungsgelder und Getränkepauschalen sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(2) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung sowie streikbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.</p>	<p><u>Änderung des Titels; Anpassung in Abs. 1 wg. Wegfall Getränkepauschale und in Abs. 2 wg. Gebührenerstattung:</u></p> <p>(1) Betreuungsgebühren und Verpflegungsgelder sind im Voraus zum 01. eines jeden Monats fällig.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei über die in § 26 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG geregelten Tage hinausgehenden Schließungen sowie bei streikbedingter Schließung an mehr als 10 Betriebstagen innerhalb einer Tarifrunde werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Betreuungs- und Verpflegungsgebühren anteilig angerechnet oder zurückerstattet. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.</p>
--	---

**§ 5 Ermäßigung**

<p>(1) Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. Verpflegungsgeld und Getränkepauschale sind dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.</p> <p>(2) Bei einer Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Stadtjugendamt auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu entrichten. Dasselbe gilt für das Verpflegungsgeld und die Getränkepauschale.</p>	<p><u>Anpassungen in Abs. 1 und 2 wg. Wegfall Getränkepauschale:</u></p> <p>(1) <sup>1</sup>Bei Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ab dem 16. eines Monats wird nur ein halber Beitrag fällig. <sup>2</sup>Das Verpflegungsgeld ist dann in Höhe der Teilzeitvariante zu erheben.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Bei der Kurzaufnahme eines Kindes (sogenanntes „Ferienkind“) kann das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien auf Antrag eine ermäßigte Benutzungsgebühr festsetzen. <sup>2</sup>Wird ein solches Kind länger als 14 Kalendertage in der Einrichtung betreut, ist die volle monatliche Benutzungsgebühr zu</p>
--	--

<p>(3) In der Eingewöhnungsphase von Kindern unter 3 Jahren im Kindergarten, die nur an Nachmittagen -jedoch mindestens 10 Stunden wöchentlich- betreut werden, wird eine Ermäßigung von 50 % des Sockelbetrages gewährt (Tabelle zu § 2).</p>	<p>entrichten. <sup>3</sup>Gleiches gilt für das Verpflegungsgeld.</p> <p>(3) <i>Abs. 3 unverändert</i></p>
<p><b>§ 6 Inkrafttreten</b></p>	
<p>(1) Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen im Begriffssinn von § 22 SGB VIII (Kindergärten, -horte und ähnliche Einrichtungen) der Stadt Fürth vom 29. September 1976 (Amtsblatt vom 17. Dezember 1976, Nr. 44), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18. Mai 2011 (Amtsblatt vom 8. Juni 2011, Nr. 11) außer Kraft.</p> <p>(3) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Satzung neu bekannt zu machen.</p>	<p><i>unverändert</i></p>